

Anhang III zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Profilklassen (§ 18 SLV)

Sportklassen

§ 1. *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ In die Sportklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie erfüllen die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule. Für die Aufnahme in eine Sportklasse des Gymnasiums ist ein definitiver Übertritt erforderlich (§ 67 Abs. 2 SLV).
- b) Sie erfüllen die sportlichen Kriterien, die von den Schulleitungen in Absprache mit der verantwortlichen Stelle für Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt festgelegt werden. Für den Bereich Tanz oder Ballett kann ein den Anforderungen genügender Leistungsausweis aus dem Bereich Tanz oder Ballett vorgewiesen werden. In eine Sportklasse können auch Musikerinnen und Musiker aufgenommen werden, die die musikalischen Kriterien erfüllen, die von der Schulleitung in Absprache mit der Musik-Akademie Basel festgelegt werden.
- c) Sie unterzeichnen die Charta für Sportklassen und verpflichten sich die Leitideen einzuhalten, sich u.a. durch Eigeninitiative, Disziplin und Planung ihrer Aktivitäten im schulischen und sportlichen Bereich für gute Leistungen einzusetzen und die Betreuenden der Sportklassen über ihre sportlichen Zielsetzungen, ihr Trainings- und Wettkampfprogramm, die erzielten sportlichen Resultate sowie allfällige Verletzungen zu informieren.

² Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, die Zahl der vorhandenen Plätze, entscheidet die Schulleitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Sie achtet dabei auf die Ausgewogenheit der Sportarten, der Geschlechter sowie auf das sportliche und schulische Potenzial.

§ 2. *Wiederholen eines Schuljahres*

¹ Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse der Sekundarschule, die nach § 41 SLV ein Schuljahr wiederholen, müssen neu nach § 1 dieses Anhangs in eine Sportklasse aufgenommen werden.

² Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse des Gymnasiums, die nach § 51 oder § 52 SLV ein Schuljahr wiederholen, müssen in eine Klasse der allgemeinen Richtung wechseln. In begründeten Fällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung einer Wiederholung des Schuljahres in einer Sportklasse zustimmen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen neu nach § 1 in eine Sportklasse aufgenommen werden.

§ 3. *Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung*

¹ Bei Nichterfüllung (§ 1 Abs. 1 lit. b dieses Anhangs) oder wiederholter Nichteinhaltung (§ 1 Abs. 1 lit. c dieses Anhangs) der Aufnahmevoraussetzungen oder der übrigen gesetzlichen Pflichten kann die Schulleitung nach schriftlicher Verwarnung die Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung anordnen.